



— Elektra Reglement

für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Die Einwohnergemeinde der Gemeinde Zufikon
gestützt auf §§ 3, 16 Abs. 1 lit. a, 20 Abs. 2 lit. i und 100
des aargauischen Gemeindegesetzes (GG) vom 19.12.1978

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2009,
rechtskräftig am 07. Januar 2010 wurde der Art. 14.1 neu formuliert.

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis



Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung	
Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	7
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 8 Niederspannungsinstallationen	10
Art. 9 Messeinrichtungen	11
Art. 10 Messung des Energieverbrauches	12
Teil 3 Energielieferung	
Art. 11 Umfang der Energielieferung	13
Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	13
Art. 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	15
Teil 4 Preise und Rechnungstellung	
Art. 14 Preise	16
Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung	17
Teil 5 Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	
Art. 16 Störungen	18
Art. 17 Auskünfte	18
Art. 18 Beschwerden	18
Art. 19 Strafbestimmungen	18
Teil 6 Schlussbestimmungen	
Art. 20 Inkrafttreten	19

Teil 1



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement, die entsprechend kantonale übergeordnete Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften des Kantons AG und der Gemeinde Zufikon, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektra Zufikon, nachfolgend EZ genannt, an die Energiebezüger, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EZ angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EZ und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Reglement und die Preis-/Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglementes sowie der für ihn zutreffenden Preis-/Tarifstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Zufikon, <http://www.zufikon.ch> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen, die Werkvorschriften der AEW-Energie AG und die Bestimmungen der EZ.

Teil 1



Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen der EZ: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- 2.2 Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EZ das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer bzw. auf die von ihm bezeichnete Verwaltung.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten (gemäss Baugesetz Anschlussgebühren), Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der EZ ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der EZ keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Die EZ kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Teil 1



Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EZ bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Der EZ ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - 4.3.1 vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - 4.3.2 vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - 4.3.3 vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - 4.3.4 vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EZ vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Teil 2



Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung der EZ bedürfen:
 - 5.1.1 der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - 5.1.2 die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - 5.1.3 der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern (wie elektrische Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen), insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - 5.1.4 der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - 5.1.5 der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Gesuch ist auf dem von der EZ herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor etc), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EZ über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EZ geregelt.
- 5.5 Das Netz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der EZ reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EZ und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - 5.6.1 den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EZ entsprechen;
 - 5.6.2 im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fernmelde- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

Teil 2



- 5.6.3 von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Die EZ kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - 5.7.1 für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - 5.7.2 wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - 5.7.3 für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EZ oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - 5.7.4 zur rationellen Energienutzung;
 - 5.7.5 für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt (Netzanschlussstelle) im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EZ oder deren Beauftragte.
- 6.2 Die EZ bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, die Leitungsart, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort, die Art und die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EZ nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EZ – unter Vorbehalt übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen - die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Rohranlage und das Kabel gehen nach der Erstellung ins Eigentum der EZ über.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Grenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Teil 2



Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen (Fortsetzung)

- 6.4 Die EZ erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Die EZ ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden entschädigungslos anzuschliessen. Der Anschluss für weitere Kunden kann auch direkt ab dem elektrischen Hausanschluss eines Kunden erfolgen, dies ebenfalls entschädigungslos.
- Die EZ ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EZ kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen und Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- Werden durch die Bauarbeiten jedoch Hauptleitungen betroffen, so gehen die Kosten für die Verlegungs- und Änderungsarbeiten zu Lasten der EZ.
- ✘ 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der EZ bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzanschlusskostenbeiträge zu leisten.
- Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EZ auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Bei Verstärkungen, Erweiterung oder Änderung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten an seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- ✘ 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EZ in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Teil 2



Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen (Fortsetzung)

Für Ersatzanschlüsse auf Veranlassung der EZ werden die Kosten für Grab- und Maurerarbeiten, die Lieferung und Verlegung des Kabels sowie den Anschlussüberstromunterbrecher von der EZ getragen. Die Kosten der Anpassung der Hausinstallation an die neuen Anschlussverhältnisse gehen zu Lasten des Kunden.

- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- * 6.12 Ist infolge hoher Leistungsansprüche die Belieferung oder Versorgung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes aus dem bestehenden Niederspannungsnetz nicht möglich, so kann der Gemeinderat den Kunden bzw. die Bauherrschaft verpflichten, auf eigene Kosten eine Trafostation nach Vorgaben der EZ zu erstellen. In diesem Falle werden der Standort, die Erstellung, der Betrieb und Unterhalt der Anlage, die Energielieferung, die Netzebene (Nieder- oder Mittelspannung) und der Ausbau zwischen der EZ und dem Kunden gemeinsam festgelegt und vertraglich separat geregelt.
- * 6.13 Die Erschliessung neuer Industrie- und Wohngebiete fallen nicht unter diese Bedingungen (Ziff. 6.12) und werden separat geregelt.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten (Holzrutschen), Sprengen usw.), so ist dies der EZ rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Die EZ legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EZ über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EZ zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 7.3 Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern und anderen, zum Schutz der Anlagen dienende Unterhaltsarbeiten zuzulassen.
- 7.4 Der Kunde bzw. Eigentümer hat alles zu unterlassen, das die Versorgungsanlagen der EZ schädigend oder störend beeinflusst.

Teil 2



Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitz einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EStI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Sicherheitsprüfung solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EZ zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen nach NIV (NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklung und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 8.4 Die EZ fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EZ führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EZ oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

Teil 2



Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EZ geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EZ und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Vorgaben und Anleitung der EZ. Überdies stellt er der EZ den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählgeräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten erstellt.
- 9.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden bzw. Eigentümers. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EZ beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EZ plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EZ für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EZ behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EZ die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- Messgeräte, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltgeräte der EZ unverzüglich anzuzeigen.

Teil 2



- 9.6 Private Messeinrichtungen für interne Energiemessungen werden von der EZ weder bedient noch unterhalten. Im Übrigen gelten auch für diese die gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EZ. Die EZ kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EZ mit dem abgegebenen Formular zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EZ festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige von Messgeräten nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EZ die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 3



Energielieferung

Art. 11 Umfang der Energielieferung

- 11.1 Die EZ liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 11.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Die EZ behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 11.3 Die EZ setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.
- 11.4 Der Energiebezug und die Grundgebühr werden dem Kunden gemäss geltender Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen

- 12.1 Die EZ liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 12.2 Die EZ hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - 12.2.1 bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - 12.2.2 bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
 - 12.2.3 bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - 12.2.4 bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - 12.2.5 wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - 12.2.6 bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

Teil 3



12.2.7 aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EZ wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

12.3 Die EZ ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für auf solche Ereignisse anfälligen Betriebe wie Krankenhäuser, Altersheime, EDV-Anlagen, Kühlanlagen, Intensivmastbetriebe und dergleichen.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EZ einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EZ-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EZ-Netz spannungslos ist.

12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

12.5.1 Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.

12.5.2 Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

12.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Teil 3



Art. 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 13.1 Die EZ ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und entsprechend schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - 13.1.1 elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - 13.1.2 rechtswidrig Energie bezieht;
 - 13.1.3 den Beauftragten der EZ den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - 13.1.4 seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden oder den Einbau eines Münzzählers verweigert;
 - 13.1.5 in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EZ oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EZ behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die EZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EZ. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4



Preise und Rechnungstellung

Art. 14 Preise

- 14.1 Die Stromtarife (Integrale-Produkte IPN, IPW, IPG_A, IPG-B, IPB, IPT) exkl. Mehrwertsteuer, unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- 14.2 Die Netzanschlusskosten (NAK) und Beiträge (RHWP) werden auf Antrag der EZ durch den Gemeinderat festgelegt.
- 14.3 Baukostenbeiträge werden auf Antrag der EZ durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 14.4 Für aussergewöhnliche Objekte mit unregelmässigem Energiebezug, stark variierender Leistung und besonderen Netz- und Bezugsverhältnissen, werden die Netzanschlusskosten (NAK) vom Gemeinderat festgelegt.
- 14.5 Für die Verstärkung von Anschlüssen werden Netzanschlusskosten gemäss Anhang 1, Netzanschlusskosten, erhoben und der Differenzbetrag zum bestehenden Netzanschluss (NAK) verrechnet.
- 14.6 Die aktuellen Preise sind im Anhang zum Reglement separat aufgeführt.
- 14.7 Alle Netzanschlusskosten, Beiträge und Tarife sind ohne Mehrwertsteuer. Die eidg. Mehrwertsteuer wird zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben und ist von den Abgabepflichtigen zu bezahlen.

Teil 4



Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EZ festgelegten Zeitabständen. Die EZ kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EZ vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EZ zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Mahngebühr, usw.) in Rechnung gestellt.
- 15.3 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr bis CHF 50.— plus MwSt, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.
- 15.4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 15.5 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Forderungen gegenüber der EZ dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

Teil 5



Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen

Art. 16 Störungen

- 16.1 Störungen, Defekte und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Geräten sind der EZ sofort zu melden. Ausserhalb der Geschäftszeit kann die Meldung über die Störungsnummer der EZ erfolgen.
- 16.2 Für Störungen an den Anlagen der Hausinstallationen ist der zuständige Installateur des Kunden aufzubieten.

Art. 17 Auskünfte

- 17.1 Die EZ oder die von ihr bezeichneten Stellen erteilen während der Geschäftszeit Auskunft zu Fragen der Energieversorgung.

Art. 18 Beschwerden

- 18.1 Beschwerden über das Verhalten von Funktionären der EZ sind mündlich oder schriftlich an die EZ, bei groben Verfehlungen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- 18.2 Gegen Entscheide der EZ kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 18.3 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von anderen Instanzen nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 19 Strafbestimmungen

- 19.1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch den Gemeinderat mit Busse bestraft werden.
- 19.2 Die strafrechtlichen Massnahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Teil 6



Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses von der Einwohnergemeinde Zufikon an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007 genehmigte Reglement tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 27. Juni 1991 samt Nachträgen und Änderungen. Die Rechtskraft des vorliegenden Reglementes wird im Amtsblatt des Kantons AG sowie im Bremgarter Bezirks-Anzeiger publiziert.

Zufikon, den 1. Oktober 2007

GEMEINDERAT ZUFIKON

sig.) Jürg Attinger
Gemeindeammann

sig.) Felix Etterlin
Gemeindeschreiber